

An den Fraktionssprecher
der LINKEN im Bezirkstag
Herrn Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München
Telefon: +49 89 2198-90002
Fax: +49 89 2198-90000
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

München, 23.02.2023

Antrag 61 vom 20.11.2022

Sehr geehrter Herr Professor Weber,

in Ihrem Antrag vom 20.11.2022, beim Bezirk Oberbayern eingegangen am
26.01.2023, beantragen Sie:

„Die Sozialverwaltung des Bezirks erarbeitet einen Kriterienkatalog zur Gewährung von PKW-Hilfe.“

Nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO erledigt der Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Bei laufenden Angelegenheiten handelt es sich um alltägliche Geschäfte, die beim Bezirk in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr anfallen bzw. mit gewisser Häufigkeit wiederkehren und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind (alltägliche Routinearbeit). Es handelt sich um Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Vom Antrag betroffen sind die Anspruchsprüfung und Anspruchsgewährung bei Kfz-Hilfen, dies stellt als alltägliches Geschäft eine laufende Angelegenheit dar. Die Anzahl derjenigen Personen, die Kfz-Hilfen vom Bezirk Oberbayern beziehen, ist gering. Der finanzielle Umfang der Kfz-Hilfen stellt keine erhebliche Verpflichtung dar und die Angelegenheit ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

Es handelt sich damit um eine Angelegenheit, die ich nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO als Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit im Rahmen eines Antwortschreibens erledige.

Eine Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschuss besteht nach § 9 Abs. 2 GeschO nur für grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe, der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und ist in diesen Angelegenheiten nicht gegeben.

Daher nehme ich zu Ihrem Antrag und den einzelnen Punkten in der Begründung wie folgt Stellung:

Zu Punkt I: Eine Liste der Fallzahlen zur Kfz-Hilfe besteht mittlerweile seit 01.08.2022 und wird durchgängig aktualisiert. Die Fallzahlen gestalten sich wie folgt (Stand 20.01.2023):

- 164 laufende Kfz-Hilfe-Fälle in der Sachbearbeitung,
- seit 01.08.2022 wurden 52 Neuanträge auf Kfz-Hilfe gestellt.

Wie sich aus § 4 Abs. 1 SGB IX ergibt, umfassen die Leistungen zur Teilhabe nur die notwendigen Sozialleistungen. Notwendig sind die Leistungen nur dann, wenn sie zum Erreichen der in § 4 SGB IX angesprochenen Ziele geeignet sind (Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl. 2018, § 4 Rn. 19). Die grundsätzlich geeignete Leistung muss zudem im konkreten Einzelfall unentbehrlich sein, was ausschließt, dass das Ziel nicht bereits durch andere Sozialleistungen oder sonstige Leistungen in gleicher Weise erreicht werden kann (ebd.).

Die Leistung der Kfz-Hilfe ist vor dem Hintergrund der Notwendigkeit und dem Gebot vom sparsamen Umgang mit Steuermitteln nachrangig zu anderen Transportmöglichkeiten und der Mobilitätshilfe zu werten.

Zu Punkt II: Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 6 in meinem Antwortschreiben vom 08.11.2021 zu Ihrer Anfrage 132 vom 15.10.2021, das als Anlage 1 beigelegt ist.

Zu Punkt III: Zur Notwendigkeit bei der Gewährung von Leistungen der Kfz-Hilfe verweise ich auf die Ausführungen zu Punkt I. und II.

Die Widerspruchsstatistik enthält u.a. auch von Einzelpersonen mehrfach eingelegte Widersprüche. So ist der Sozialverwaltung ein Fall bekannt, in welchem sieben Anträge auf Kfz-Hilfe gestellt und entsprechend sieben Widersprüche im Zeitraum ab 2015 erhoben wurden. Alle Widersprüche wurden durch die Regierung von Oberbayern zurückgewiesen. Weiterhin sind der Sozialverwaltung ca. zehn Antragstellende bekannt, welche jeweils mindestens drei Widersprüche im Zeitraum ab 2015 erhoben haben. Insoweit ist die Statistik zu relativieren.

Weiterhin geben die leistungsberechtigten Personen bei Antragstellung teilweise an, dass sie mit ÖPNV, Taxi und Fahrdiensten bereits am Leben teilhaben können.

Die Zurückweisung von 96 Widersprüchen durch die Regierung von Oberbayern zeigt bereits, dass die Entscheidungen der Sozialverwaltung richtig und von der Widerspruchsbehörde überwiegend geteilt werden.

Im Übrigen verweise ich auf das Antwortschreiben vom 08.11.2021 zu Ihrer Anfrage 132 vom 15.10.2021 (**Anlage 1**) und das Antwortschreiben vom 24.02.2022 zu Ihrer Anfrage 139 vom 07.02.2022 (**Anlage 2**).

Es bestehen bereits auf Bundesebene von der Verwaltung erarbeitete Kfz-Empfehlungen, die auf den rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung in diesem Bereich basieren. Ein weiterer Kriterienkatalog ist nicht angezeigt.
Daher kann ich Ihrem Antrag vom 20.11.2022, eingegangen beim Bezirk Oberbayern am 26.01.2023, nicht stattgeben

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer

An den Fraktionssprecher
der LINKEN im Bezirkstag
Herrn Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München
Telefon: +49 89 2198-90002
Fax: +49 89 2198-90000
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

München, 08.11.2021

Anfrage 132 nach § 29 der Geschäftsordnung vom 15.10.2021

Sehr geehrter Herr Professor Weber,

zu Ihrer Anfrage 132 vom 15.10.2021 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Frage: Unter welchen Bedingungen wird einem Menschen mit Behinderung ein Kfz vom Bezirk erstattet?

Antwort: Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Der Bezirk muss sachlich und örtlich zuständig sein. Außerdem darf es keine vorrangigen Leistungsansprüche (z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und keine vorrangigen anderen Unterstützungen (z.B. Spenden, Schenkungen, u.U. verfügbares Familien-Kfz) geben. Die leistungsberechtigte Person muss zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX zählen. Die leistungsberechtigte Person benötigt überdies Leistungen zur Mobilität, um die Aufgaben und Ziele der Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX zu erreichen. Der leistungsberechtigten Person ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar. Schließlich muss sichergestellt sein, dass die leistungsberechtigte Person das Kfz führen kann oder, dass ein Dritter das Kfz führt und dabei Leistungen durch einen Beförderungsdienst unwirtschaftlich sind. Die leistungsberechtigte Person ist zur Sozialen Teilhabe ständig auf die Nutzung eines Kfz angewiesen. Die Kosten sind nicht aus Einkommen und Vermögen zu decken.

2. Frage: Gibt es eine Höchstgrenze für die Erstattung eines behindertengerechten Kfz?

Antwort: Die Bemessung der Hilfe orientiert sich gemäß § 83 Abs. 3 S. 2 SGB IX an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV). Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KfzHV wird die

Beschaffung eines Kfz bis zur Höhe eines Betrages von 22.000 € gefördert, dabei ist die behinderungsbedingte Zusatzausstattung noch nicht berücksichtigt. Gemäß § 5 Abs. 2 KfzHV ist ein höherer Beschaffungsbetrag zu Grunde zu legen, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kfz mit höherem Kaufpreis zwingend erfordern.

3. Frage: Mir liegt ein Schreiben vor, in dem es heißt, dass der Kaufpreis eines gebrauchten Kfz deutlich unter 30 000 Euro zu liegen habe. Sind die Mehrkosten für den behindertenfreundlichen Ausbau des Kfz (Einstiegshilfen, Platz für einen klappbaren E-Rollstuhl etc.) in diesen Betrag eingerechnet?

Antwort: Diese Frage kann nur anhand des betroffenen Einzelfalls beantwortet werden.

4. Frage: Wie ist die Höchstgrenze für ein nicht gebrauchtes behindertengerechtes Kfz?

Antwort: Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

5. Frage: Wenn durch den Bezirk auf ein Urteil des Bundessozialgerichts Bezug genommen wird, in dem im Jahre 2012 ein Sachverhalt aus dem Jahr 2010 verhandelt wurde: Wird in die aktuelle Preisberechnung die Inflationsrate eingerechnet und falls ja: Wie hoch können die Kosten für ein Kfz heutzutage sein?

Antwort: Zur Frage nach der Kostenhöhe wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Wenn in einem Einzelfall andere Maßstäbe angelegt wurden, sind die Gründe dafür im betroffenen Einzelfall zu klären. Ohne Kenntnis des betroffenen Einzelfalls ist eine Beantwortung der Frage, ob die Inflationsrate berücksichtigt wurde, nicht möglich.

6. Frage: In einem rechtsmittelfähigen Bescheid des Bezirks ist zu lesen: „Das Angewiesensein auf ein Kfz ist (bereits) dann zu verneinen, wenn die Teilhabeziele mit dem öffentlichen Personennahverkehr und ggf. unter ergänzender Inanspruchnahme eines Behindertenfahrdiensts/Taxis verwirklicht werden können. Wenn bei einer Person nachweislich die Bushaltestelle zu weit für den Betroffenen entfernt liegt und am Tag nur zwei Busse fahren (und diese auch keinen Elektro-Rollstuhl transportieren würden): Ist dann das Teilhabeziel der gesellschaftlichen Teilhabe verwirklichtbar?

Antwort: Wenn sich die Frage auf den zitierten Einzelfall bezieht, sollte sie auch in diesem Einzelfall geklärt werden, da eine allgemeingültige Antwort keinen Erkenntnisgewinn für den betroffenen Einzelfall bietet.

Die Beantwortung der Frage zur Realisierbarkeit der Teilhabeziele unter den in der Frage dargestellten Bedingungen hängt zunächst davon ab, ob zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Sozialen Teilhabe überhaupt Wege zurückgelegt werden müssen und werden sollen, die den Transport der leistungsberechtigten Person mit einem Verkehrsmittel notwendig machen. Ist dies zu bejahen, setzt der Anspruch auf Leistungen für ein Kfz gemäß § 83 Abs. 2 SGB IX voraus, dass die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels wegen Art und Schwere der Behinderung unzumutbar ist.

Dazu zählen nicht nur Busse, sondern auch Taxis und Beförderungsdienste. Diese sind in den in der o.g. Frage dargestellten Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt,

so dass eine Beantwortung der Frage mit „ja“ oder „nein“ nicht möglich ist. Zu beachten ist zudem, dass seltene Fahrzeiten des ÖPNV keine Unzumutbarkeit wegen Art und Schwere der Behinderung i.S.d. § 83 Abs. 2 SGB IX begründen, da sie Personen ohne Behinderung gleichermaßen betreffen.

Eine behinderungsbedingt gegebene Unerreichbarkeit von Haltestellen macht die Nutzung des ÖPNV unzumutbar, sagt aber über die Zumutbarkeit der Nutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nichts aus.

7. Frage: Ist das Teilhabeziel auch verwirklicht, wenn wochentags nach 18 Uhr und samstags nach 14 Uhr keine Busse mehr fahren sowie sonntags gar nicht?

Antwort: Diese Frage kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, muss die Nutzung aller öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar sein. Da sich die Frage nur auf Busse bezieht, ist eine Antwort nicht möglich. Zudem begründen seltene Fahrzeiten des ÖPNV keine Unzumutbarkeit wegen Art und Schwere der Behinderung.

8. Frage: Die sozialen Kontakte der Menschen mit Behinderung sind aus Sicht des Bezirks auch und vor allem mit Menschen ohne Behinderung zu pflegen. Diese arbeiten jedoch meist zu den Zeiten, zu denen Busse fahren. Sie können Gespräche mit den Leistungsempfängern vor allem abends und am Wochenende führen. Sollte zu dieser Zeit kein Bus mehr fahren: Sind dann die Teilhabeziele – im Sinne des *Bundesteilhabegesetzes* – erreicht?

Antwort: Hierzu verweise ich zunächst auf die Antwort zu Frage 7. Zu ergänzen ist, dass auch ÖPNV-Fahrzeiten, die nicht mit den Arbeitszeiten des Freundeskreises harmonisieren, keine Unzumutbarkeit wegen Art und Schwere der Behinderung begründen.

9. Frage: Gibt es in der Sozialverwaltung Vorgaben, Richtlinien, Kriterien etc. dazu, wann und wie oft Busse etc. fahren müssen, um das Teilhabeziel sinnvoll erreichen zu können? Falls ja: Welche sind das? Falls nein: Wie kann der Bezirk ohne genaue Kenntnis der Sachlage in einem Bescheid ein Kfz ablehnen?

Antwort: Es gibt keine Vorgaben, Richtlinien, Kriterien. Jede Entscheidung in einem Einzelfall setzt die Klärung und Kenntnis der entscheidungserheblichen Umstände voraus. Eine Ablehnung kann aus mehreren Gründen erfolgen und ist nicht in jedem Fall nur mit den Fahrzeiten des ÖPNV begründet.

10. Frage: Im dem o.g. Bescheid des Bezirks ist zu lesen, dass ein Mensch mit Behinderung, dem keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, schon deshalb nicht benachteiligt ist, weil die anderen „Bewohner des Wohnorts“ ebenfalls von diesem Sachverhalt betroffen sind. Die anderen Bewohner verfügen jedoch alle über mindestens einen PKW. Ist dieser Bescheid korrekt und falls ja: Auf welche rechtliche Grundlage bezieht er sich (LSG- bzw. BSG-Urteile)?

Antwort: Ob ein Bescheid korrekt ist, kann im Rechtsbehelfsverfahren überprüft werden. Eine den Einzelfall nicht betrachtende Anfrage nach § 29 GO ist dazu unge-

eignet. Auf welche Grundlage sich der Bescheid bezieht, wird im Bescheid ausgeführt.

11. Frage: Wie vielen Menschen mit Behinderung, die einen PKW gefahren sind, hat der Bezirk die PKW-Hilfe versagt, nachdem der jeweilige PKW nicht mehr fahrtüchtig war (Angaben von 2010 bis 2020)?

Antwort: Dazu liegen keine Daten vor. Der Besitz eines nicht fahrtüchtigen Kfz ist für den Anspruch auf Leistungen für ein Kfz irrelevant.

12. Frage: Wenn der Bezirk den Erwerb des Führerscheins eines Leistungsempfängers bezahlte und das Kfz, aus welchen Gründen wird dann ein Folgeantrag abgelehnt für ein neues Kfz, wenn sich die Lebensumstände nicht geändert haben?

Antwort: Wenn sich die Frage auf einen konkreten Einzelfall bezieht, ergibt sich die Antwort aus dem zitierten Ablehnungsbescheid. Wenn sich die Frage nicht auf einen Einzelfall bezieht, ist eine präzise Antwort nicht möglich. Es kann mehrere Gründe geben, warum eine früher bewilligte Leistung nicht erneut bewilligt wird (z.B. Änderung der Rechtsgrundlagen, Änderung der Zuständigkeit, Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Entscheidung).

13. Frage: Sind „Einschränkungen der Flexibilität und Verfügbarkeit“, wie sie der Bezirk Menschen mit Behinderungen auferlegt, nach der *Behindertenrechtskonvention* und dem *Bundesteilhabegesetz* rechtskonform?

Antwort: „Auferlegen“ bedeutet im Sprachgebrauch ein Verpflichten zu einem bestimmten Handeln oder Nichthandeln. Ein Zusammenhang mit den Leistungen für ein Kfz ist nicht erkennbar.

14. Frage: Wie viele Personen erhalten momentan Kfz-Hilfe in München (und den anderen kreisfreien Städten) und wie viele außerhalb in den Landkreisen?

Antwort: Im Jahr 2021 erhielten bzw. erhalten 26 Leistungsberechtigte mit Wohnort in einer kreisfreien Stadt Kfz-Hilfen und 29 in den Landkreisen wohnhafte Leistungsberechtigte.

15. Frage: Wenn Menschen, die in Oberbayern auf dem Land leben (in o.g. Fall in einem Ort mit weniger als 10 Einwohnern und einer miserablen Anbindung an den Nahverkehr), die Kfz-Hilfe verweigert wird mit Hinweis auf diesen Nahverkehr: Wieso gibt es dann Leistungsempfänger in München mit einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr, die nach wie vor – und sinnvollerweise – Kfz-Hilfe erhalten?

Antwort: Auch diese Frage scheint sich auf bestimmte Einzelfälle zu beziehen und kann ohne Kenntnis der Einzelfälle nicht beantwortet werden.

Wenn einer leistungsberechtigten Person in München die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist, ist eine der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für ein Kfz erfüllt.

Wenn einer anderen Person in Oberbayern „auf dem Land“ die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen Art und Schwere der Behinderung zumutbar ist, ist eine der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für ein Kfz nicht erfüllt.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, bezieht sich die in § 83 Abs. 2 SGB IX geregelte Unzumutbarkeit nicht lediglich auf den ÖPNV, sondern auch auf Taxis und Beförderungsdienste. Dazu enthält Frage 15 keine Angaben. Zudem fordert § 83 Abs. 2 SGB IX eine Unzumutbarkeit wegen Art und Schwere der Behinderung. Ein ungünstiger Fahrplan begründet eine solche Unzumutbarkeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14

Postanschrift:

Bezirk Oberbayern

80535 München

Telefon: +49 89 2198-90002

Fax: +49 89 2198-90000

<http://www.bezirk-oberbayern.de>

An den Fraktionssprecher
der LINKEN im Bezirkstag
Herrn Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

München, 24.02.2022

Anfrage 139 nach § 29 der Geschäftsordnung vom 07.02.2022

Sehr geehrter Herr Professor Weber,

zu Ihrer Anfrage 139 vom 07.02.2022, eingegangen beim Bezirk Oberbayern am 08.02.2022, nehme ich wie folgt Stellung.

Die Anfrage erfolgt laut Ihrer Angabe aufgrund der Antworten auf die Anfrage 132, sowie aufgrund neuer (Bundes- und Landes-) Sozialgerichtsurteile.

Ich bitte Sie, zukünftig die Aktenzeichen der relevanten Urteile anzugeben, auf die Sie sich in Ihren Anfragen beziehen, damit eine klare Beantwortung der konkreten Fragen in Bezug auf diese Urteile möglich ist.

Einige Fragen sind fast deckungsgleich mit den Fragen aus Ihrer Anfrage 132 vom 15.10.2021 und insofern bereits in meinem Schreiben vom 08.11.2021 beantwortet worden. Das Schreiben vom 08.11.2021 habe ich Ihnen als Anlage noch einmal beigefügt.

1. Frage: In Frage 1 stellen Sie vier Kriterien auf, die dem Erhalt einer KfZ-Hilfe durch den Bezirk zugrunde liegen müssen: Anspruchsberechtigung, Leistungen zur Mobilität, um soziale Teilhabe zu erreichen und Unzumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der „Schwere der Behinderung“; zuletzt die Notwendigkeit einer ständigen Nutzung eines PKW für die soziale Teilhabe. Auf welche gesetzlichen Regelungen im BTHG bzw. auf welche BSG-Urteile beziehen Sie sich in ihren Ausführungen a) in Bezug auf die Definition von „sozialer Teilhabe“, b) in Bezug auf

Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit bezüglich der Nutzung des ÖPNV, c) in Bezug auf das Wort „ständig“?

Antwort: Zu den rechtlichen Voraussetzungen, die bei der Gewährung von Kfz-Hilfe kumulativ vorliegen müssen, wird auf die Ausführungen im Antwortschreiben zur Frage 1 der Anfrage 132 (**Anlage**) verwiesen.

Durch das BTHG haben sich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Gewährung von Kfz-Hilfe nicht geändert. Die früher im Rahmen der Rechtsprechung erfolgten Ausführungen zum Leistungsanspruch nach dem SGB XII fanden vielmehr unmittelbar Aufnahme in das SGB IX.

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 1 S.1 SGB IX werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Leistungen zur Mobilität in Form der Kfz-Hilfe nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3, 114 i.V. m. 83 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGB IX erhalten Leistungsberechtigte nach § 2, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist.

Eine Einschränkung erfährt die Regelung in § 83 SGB IX dahingehend in § 114 SGB IX, dass die leistungsberechtigte Person zusätzlich zu den in § 83 Abs. 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kfz angewiesen sein muss.

Die ständige Angewiesenheit ist dann zu verneinen, wenn die leistungsberechtigte Person zur Verwirklichung der Teilhabeziele zumutbar auf andere Möglichkeiten verwiesen werden kann, mit denen sie die zur sozialen Teilhabe erforderliche Mobilität erreichen kann, wie z.B. die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, ggf. unter ergänzender Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes oder eines Taxidienstes, oder auch, wenn bereits im Familienkreis ein nutzbares Kfz vorhanden ist. Vorgenannte Einschränkungen sind auf den Grundgedanken zurückzuführen, dass es im Rahmen der Eingliederungshilfe keine unbegrenzte Sozialisierung der Kosten zur sozialen Teilhabe geben kann (vgl. Luthé in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., § 114 SGB IX Rdn. 10, Stand: 13.11.2020).

2. Frage: In Antwort auf die Frage 14 steht, dass momentan 55 Leistungsberechtigte KfZ-Hilfe erhalten (davon 29 Personen aus den Landkreisen). Wie viele Anträge auf KfZ-Hilfe gingen beim Bezirk seit 2015 ein und wie viele davon wurden abgelehnt? Bei vielen wurde Widerspruch eingelegt und in wie vielen Fällen hat die Regierung von Oberbayern dem Widerspruch a) abgeholfen und b) nicht abgeholfen? Wie viele Sozialgerichtsklagen gibt es im Moment in Bezug auf die KfZ-Hilfe?

Antwort: Die Zahl der Anträge auf Kfz-Hilfe, die beim Bezirk seit 2015 eingingen, lässt sich aus den gespeicherten Daten nicht ermitteln, da es in jedem Einzelfall verschiedene Anträge aus dem Bereich „Kfz-Hilfe“ über die Jahre hinweg geben kann (z. B. Beschaffung, Umbau, Reparatur, Betriebskosten, jährliche Versicherung etc.).

Gleiches trifft für die Frage zu, wie viele von diesen Anträgen abgelehnt wurden. Welche Anträge auf welche Leistungen zurückgenommen, abgelehnt oder nicht erfasst wurden, ist ebenfalls nicht ermittelbar.

Zur Frage, bei wie vielen Ablehnungen Widerspruch eingelegt wurde und in wie vielen Fällen die Regierung von Oberbayern dem Widerspruch abgeholfen bzw. nicht abgeholfen hat, lassen sich aus den vorliegenden Daten folgende Angaben entnehmen:

Es wurden seit 2015 135 Widersprüche erfasst, ggf. auch mehrere in einem Einzelfall.

Davon wurden die Widersprüche in zwei Fällen zurückgenommen.

In zwei Fällen erfolgte eine Vollabhilfe, in einem davon nach Rückgabe durch die Regierung von Oberbayern.

In zwei Fällen erfolgte eine Teilabhilfe, in einem davon nach Rückgabe durch die Regierung von Oberbayern.

96 Widersprüche wurden von der Regierung von Oberbayern zurückgewiesen.

Die verbleibenden sind offen.

Zur Frage, wie viele Sozialgerichtsklagen in Bezug auf Kfz-Hilfe es aktuell gibt, konnten 7 offene Klagen vor dem Sozialgericht und ein offenes Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht ermittelt werden.

3. Frage: Wenn eine Person Kfz-Hilfe erhielt und das Kfz ging kaputt: Gibt es eine Weitergewährung der Hilfe, wenn sich an den Lebensverhältnissen der leistungsberechtigten Person nichts geändert hat? Falls nein: Auf welcher Rechtsgrundlage verweigert der Bezirk Leistungsberechtigten die Weitergewährung einer Kfz-Hilfe, wenn lediglich der PKW gebrauchsunfähig wurde, sich aber an den Lebensumständen nichts änderte?

Antwort: Dies hängt vom Einzelfall ab. Jeder Antrag auf Bewilligung eines neuen Kfz wird als Neuantrag behandelt und als solcher wird er nach den aktuellen rechtlichen Regelungen bearbeitet, geprüft und verbeschieden. Wie bereits in der Antwort zur Frage 12 im Schreiben zur Ihrer Anfrage 132 ausgeführt wurde, kann es verschiedene Gründe geben, warum eine früher bewilligte Leistung nicht erneut bewilligt wird, obwohl sich an den Lebensumständen der leistungsberechtigten Person nichts geändert hat.

4. Frage: In den Antworten auf die Fragen 7,8 und 15 schreiben Sie, dass ÖPNV-Fahrzeiten, auch seltene, „keine Unzumutbarkeit wegen Art und Schwere der Behinderung begründen“; „ein ungünstiger Fahrplan begründet eine solche Unzumutbarkeit nicht“. Wer in der Sozialverwaltung legt auf welcher Rechtsgrundlage fest, ab wann ein Fahrplan *unzumutbar* bzw. *zumutbar* ist?

Antwort: Auf die Zumutbarkeit eines Fahrplans kommt es nicht an.

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Kfz-Hilfe ist, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Art und Schwere der Behinderung unzumutbar ist. Die Art und Schwere der Behinderung muss kausal sein für die Unzumutbarkeit; infrastrukturelle Nachteile sind somit ohne Belang (vgl. Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., § 83 SGB IX Rdn. 14, Stand: 09.11.2020).

Der Bezirk Oberbayern ist dennoch stets bestrebt, Menschen mit Behinderungen im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

5. Frage: Gibt es allgemeine Kriterien (in der Sozialverwaltung), die „Zumutbarkeit“ begründen? Falls ja: Wie heißen diese?

Antwort: Die Sozialverwaltung ist an die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden. In jedem Einzelfall wird geprüft, welche Behinderung vorliegt, welche Einschränkungen sich für die leistungsberechtigte Person aufgrund der Behinderung ergeben und wie sich diese Einschränkungen auf die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auswirken.

6. Frage: Werden bei der Klärung der Zumutbarkeit bzw. der Unzumutbarkeit der Erreichbarkeit des ÖPNV die Leistungsberechtigten in den Entscheidungsprozess einbezogen oder wird über ihre Köpfe hinweg entschieden?

Antwort: Bei jeder Entscheidung über die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen werden die leistungsberechtigten Personen bei Antragstellung und im Rahmen der weiteren Bearbeitung im notwendigen Umfang mit einbezogen. Nur so kann z.B. der individuelle Bedarf der Antragstellenden ermittelt werden.

7. Frage: Werden die Inklusionsbeauftragten in Zukunft gefragt, wann eine abgelehnte Leistung in einem so eminent wichtigen Bereich wie der sozialen Teilhabe „zumutbar“ ist?

Antwort: Nein. Der Bezirk Oberbayern beteiligt die Inklusionsbeauftragten in den in § 4 Abs. 1 der Satzung über die Inklusionsbeauftragten des Bezirks Oberbayern mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen genannten Vorhaben. Nach S. 2 umfasst die Beteiligung nicht die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs einer leistungsberechtigten Person im Rahmen der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Bezirk Oberbayern als Leistungsträger zuständig ist.

8. Frage: Wie kann ein/e Angestellte/r der Sozialverwaltung über Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit entscheiden, wenn er/sie selbst nichts über die konkreten und realen Lebensverhältnisse der Leistungsberechtigten durch Ortskenntnisse etc. weiß?

Antwort: Ein solcher Fall kann nicht auftreten. Die Sachbearbeitung ermittelt und prüft alle entscheidungserheblichen Tatsachen.

Auf die weiteren Ausführungen in den Antworten zu Frage 4, 5, 6, 7 und 9 wird hingewiesen.

9. Frage: Ist eine Anbindung an den ÖPNV mit **einer** Busverbindung am Tag in die nächstgrößere Gemeinde noch zumutbar?

Antwort: Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage Nr. 4.

10. Frage: Gibt es ein Rundschreiben etc. in der Sozialverwaltung, wie mit Anträgen auf KfZ-Hilfe umzugehen ist?

Antwort: Es gibt kein Rundschreiben, die zuständigen Mitarbeitenden können zur Fallbearbeitung jedoch ein Handbuch, das fortlaufend an die aktuelle Rechtsprechung angepasst wird, heranziehen. Da die Kfz-Hilfe beim Bezirk Oberbayern zentral in einem Arbeitsgebiet bearbeitet wird, erfolgt die Absprache der Fallbearbeitung direkt im Arbeitsgebiet unter Bezugnahme auf die o.g. Gutachten des Landesarztes, das Handbuch und einschlägige Kommentare und Gerichtsurteile. Bei Bedarf wird zudem das Rechtsreferat der Abteilung II hinzugezogen.

11. Frage: Wenn der Bezirk „keine Daten“ erhebt in Bezug auf die Weitergewährung bzw. Nicht-Weitergewährung einer KfZ-Hilfe (wegen Fahruntüchtigkeit des PKW; Antwort 11), wie will er dann in der Sozialberichterstattung beschreiben, dass und wie den Leistungsberechtigten in Bezug auf ihre Mobilität für „Teilhabe am Gemeinschaftsleben“ die inklusiven Rechte nach BRK und BTHG zugestanden werden wie jedem anderen Menschen auch?

Antwort: Die Sozialberichterstattung basiert auf Daten, die intern aus den erfassten/dokumentierten und in Systemen wie SOZIUS hinterlegten und auswertbaren Informationen und aus externen Daten z.B. des Landesamts für Statistik stammen. Sofern Fragen zur Diskussion stehen, die nicht über Datenabfragen, beantwortet werden können, können auch andere Wege der Datenerhebung beschritten werden, bis hin zu systematischen Auswertungen von Einzelfallakten. Dies hängt natürlich davon ab, welche Ressourcen für derartige Auswertungen zur Verfügung stehen. Werden laut diesen Daten Leistungen gewährt, ist die Aussage, dass die inklusiven Rechte nach BRK und BTHG zugestanden werden, korrekt. Wenn Leistungen im Einzelfall abgelehnt werden, erfolgt dies, weil kein Anspruch auf die beantragte Leistung besteht. Auch bei der Ablehnungsentscheidung werden die Rechte der Antragstellenden umfassend geprüft und berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer

